

Medienmitteilung, 15. Mai 2020

Gutachten zu Deckungsausschlüssen in Epidemie-Versicherungen

Die Ombudsstelle der Privatversicherung und der Suva hat durch den anerkannten Rechtsexperten Professor Walter Fellmann ein neutrales Gutachten zu ausgewählten Versicherungsklauseln von Epidemie-Versicherungen erstellen lassen. Professor Fellmann kommt in seinem heute vorgestellten Gutachten unter anderem zum Schluss, dass die Feststellung einer Pandemie durch die WHO in der Schweiz keine rechtlichen Auswirkungen hat. Nach seiner Beurteilung sind verschiedene Vertragsklauseln, die im Pandemiefall einen Leistungsausschluss vorsehen, ungewöhnlich und/oder unklar. Die Ombudsstelle wird das Gutachten nutzen, um einvernehmliche Einigungen zwischen Versicherten und Versicherungs-Gesellschaften zu erreichen. Ohne gütliche Lösungen werden die Gerichte entscheiden müssen, ob strittige Deckungsablehnungen im Einzelfall zulässig sind oder nicht.

Die Stiftung Ombudsman der Privatversicherung und Suva vermittelt bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Versicherten und den angeschlossenen Versicherungs-Gesellschaften. Nach der Deklaration der «ausserordentlichen Lage» durch den Bundesrat am 17. März 2020 sind beim Ombudsman zahlreiche Beschwerden von Versicherten eingegangen. Diese verfügen zwar über eine Epidemiever sicherung, haben nun aber infolge Pandemie keine Entschädigung für den verhängten Lockdown und den dadurch eingetretenen Betriebsunterbruch erhalten.

Bei der Ombudsstelle gingen viele Fragen zur Deckung ein. Aufgrund der grossen Tragweite für betroffene Versicherte und Versicherungsgesellschaften hat der Ombudsman Ende März 2020 bei Rechtsprofessor Walter Fellmann ein Gutachten in Auftrag gegeben. Gegenstand des Gutachtens sind konkrete Vertragsklauseln in Verträgen verschiedener Versicherungs-Gesellschaften im Zusammenhang mit Haftungsausschlüssen bei Epidemien bzw. Pandemien. Das Gutachten wurde am 15. Mai 2020 veröffentlicht.

Gütliche Lösung als Ziel

Prof. Walter Fellmann stellt einleitend fest: «Ein Ausschluss ist nicht der Versuch des Versicherers, sich vor einer an sich geschuldeten Zahlung zu drücken. Dass Gefahren ausgeschlossen werden müssen, entspricht vielmehr dem gesetzlichen Konzept des Versicherungsvertrags-Gesetzes. Allerdings ist gemäss Art. 33 VVG der Ausschluss einer Gefahr nur gültig, wenn sie 'in bestimmter, unzweideutiger Fassung' ausgeschlossen wird. Im Rahmen des Gutachtens wollen wir prüfen, ob diese Voraussetzung bei einzelnen Versicherungsklauseln gegeben ist».

Ombudsman Martin Lorenzon betont: «Beim Gutachten geht es nicht darum, ein abschliessendes Urteil zur Leistungspflicht der einzelnen Versicherungs-Gesellschaften zu fällen. Vielmehr soll die Beurteilung des Rechtsexperten eine einheitliche Grundlage schaffen für die zeitnahe Vermittlung von gütlichen Lösungen durch die Ombudsstelle zwischen Versicherten und Versicherungs-Gesellschaften.»

Einschätzung von Professor Walter Fellmann

Professor Walter Fehlmann fasst sein Gutachten mit acht Punkten zusammen:

1. Von einer Epidemie spricht man, wenn eine Infektionskrankheit stark gehäuft, örtlich und zeitlich begrenzt auftritt. Bei einer Pandemie handelt es sich hingegen um die Ausbreitung einer bestimmten Infektionskrankheit in vielen Ländern bzw. Kontinenten.
2. Der Oberbegriff ist Epidemie, die Pandemie ist bloss ein Anwendungsfall. Nach dem Epidemiengesetz (EpG) ist der Ausbruch einer übertragbaren Krankheit, welche aufgrund ihrer Ausbreitung die öffentliche Gesundheit in der Schweiz gefährdet, immer (nur) eine Epidemie. Es gibt keine «nationale Pandemie».
3. Die Feststellung der Weltgesundheitsorganisation (WHO), bei einer bestimmten Infektionskrankheit handle es sich um eine Pandemie, hat in der Schweiz keine rechtlichen Auswirkungen. Die WHO-Phasen haben in erster Linie globale Bedeutung und sind nicht automatisch Auslöser für Massnahmen in der Schweiz.
4. Rechtliche Auswirkungen in der Schweiz hat nur die Feststellung der WHO, dass eine «gesundheitliche Notlage von internationaler Tragweite» bestehe. Dies ist aber nur der Fall,

wenn durch diese (internationale) gesundheitliche Notlage (auch) in der Schweiz eine Gefährdung der öffentlichen Gesundheit droht, was die zuständigen Behörden in der Schweiz autonom entscheiden.

5. Es ist auch nicht nachvollziehbar, dass die Ursache der Epidemie für die Deckung ihrer Folgen in der Schweiz überhaupt von Bedeutung ist. Ob die Räder in der Schweiz aufgrund eines «einheimischen Erregers» oder infolge der Einschleppung oder der drohenden Einschleppung eines «ausländischen Erregers» stillstehen, kann in Bezug auf die aus einem Betriebsunterbruch entstehenden Kosten keine Bedeutung haben.

6. Die Annahme, dass innerhalb eines überschaubaren Zeitrahmens nur ein geringer Teil der gegen die Gefahr einer Epidemie versicherten Personen vom befürchteten Ereignis betroffen ist, so dass der individuell eingetretene Schaden durch die Beiträge der Teilnehmer der Risikogemeinschaft beglichen werden kann, erweist sich im Fall der Covid-19-Infektionskrankheit als falsch. Angesichts der Unmöglichkeit einer einigermaßen zuverlässigen Berechnung der finanziellen Folgen mangels Statistiken qualifiziert sich die Versicherung von Betrieben gegen die Auswirkungen von Epidemien als eigentliches Wagnis.

7. Mangels einer eigenständigen AGB-Gesetzgebung beurteilen Rechtsprechung und Lehre in der Schweiz die Zulässigkeit von AGB in erster Linie anhand der Bestimmungen des Obligationenrechts. In Anwendung der einschlägigen vertragsrechtlichen Grundsätze umfasst die AGB-Kontrolle in der Praxis verschiedene Kontrollinstrumente. Dieser Kontrolle unterliegen auch Allgemeine Versicherungsbedingungen. Hinzu tritt hier die Regelung in Art. 33 VVG. Danach sind Ausschlüsse nur gültig, wenn sie «in bestimmter, unzweideutiger Fassung» erfolgen. Zeigt sich im Rahmen der Auslegungskontrolle einer Klausel, dass diese Voraussetzung nicht erfüllt ist, ist der Ausschluss nicht gültig.

8. Der Ausschluss von «Epidemien und Pandemien» von der Deckung dürfte gültig sein. Der Ausschluss von Schäden «infolge Krankheitserregern, für welche national oder international die WHO-Pandemiestufen 5 oder 6 gelten», erweist sich hingegen im Rahmen der Konsenskontrolle als ungewöhnlich. Er wird daher bei einer Globalübernahme von AVB nicht Bestandteil des Versicherungsvertrags. Die Auslegungskontrolle zeigt ferner, dass es ihm an der nach Art. 33 VVG vorgeschriebenen «bestimmten, unzweideutigen Fassung» fehlt.

Vermittlungen laufen – Rechtslage bleibt ungeklärt

Auf Basis dieses Gutachtens hat Ombudsman Martin Lorenzon bereits Vermittlungsgespräche geführt, die teilweise noch im Gange sind. Während den bisherigen Verhandlungen hat sich bestätigt, dass die Rechtsfragen auch unter Juristen nach wie vor sehr umstritten sind.

Martin Lorenzon urteilt: «Der Ombudsman ist überzeugt, mit der Veranlassung des Gutachtens von Professor Fellmann einen vermittelnden Beitrag dazu geleistet zu haben, dass für einige Versicherte entgegenkommende Lösungen möglich geworden sind. In anderen Fällen dürfte letztlich das Bundesgericht darüber entscheiden, ob die strittigen Deckungsablehnungen im Einzelfall zulässig sind oder nicht.»

Vollständiges Gutachten von Professor Walter Fellmann zu Deckungsausschlüssen in Epidemie-Versicherungen: http://www.ombudsman-assurance.ch/typo3/fileadmin/Files/Gutachten_Deckungsausschluesse_Pandemie.pdf

Über die Stiftung Ombudsman der Privatversicherung und Suva

Die Stiftung Ombudsman der Privatversicherung und Suva vermittelt bei Meinungsverschiedenheiten mit den angeschlossenen Versicherungs-Gesellschaften. Sie überprüft Meinungsverschiedenheiten neutral und unbürokratisch und arbeitet für die Versicherten kostenfrei. Bei konkreten Beschwerden von Versicherten sucht die Stiftung Wege für eine gütliche Lösung, die für beide Seiten passen. Die Stiftung hat keine richterlichen oder schiedsrichterlichen Funktionen und sie kann keine der Parteien verbindlich zu einem bestimmten Verhalten oder einer Leistung zwingen.